

Kreistagsdrucksache Nr. 147/24

AZ. GB2/A20

Anlage:

Tagesordnungspunkt

Überplanmäßige Ausgaben im Bereich der Abteilung Soziales im Haushaltsjahr 2024

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 04.12.2024

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 11.12.2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt gem. § 84 I GemO den überplanmäßigen Aufwendungen von voraussichtlich 2,8 Mio. € im Fachbudget der Abteilung Soziales bei den Transferaufwendungen zu.

Sachverhalt:

In der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (PG 3120-1) stieg die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter u.a. durch den Zugang der Geflüchtete aus der Ukraine stärker als geplant. Bei der Haushaltsaufstellung im Sommer 2023 hat die Sozialabteilung mit 4.100 Bedarfsgemeinschaften für 2024 gerechnet. Inzwischen sind es über 4.260 Bedarfsgemeinschaften. Es entstehen Mehraufwendungen in Höhe von voraussichtlich 2,1 Mio. €.

Wie im Vorbericht zum Haushaltsplan beschrieben rechnet die Sozialabteilung für das Jahr 2025 mit 4.400 Bedarfsgemeinschaften im Jahresschnitt.

Daneben werden in den Hilfen zur Gesundheit (Produkt 31.10.03) Mehraufwendungen von 0,9 Mio. € erwartet. Sie entstehen größtenteils durch Leistungen für Geflüchtete aus der Ukraine, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen (z.B. Rentner*innen).

Die Mehr- und Minderausgaben in anderen Produktgruppen heben sich gegenseitig weitgehend auf. Sie sind nach der Haushaltssatzung und nach § 20 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Sie gleichen auch einen Teil der oben genannten Mehraufwendungen aus, so dass in Summe überplanmäßige Aufwendungen von 2,8 Mio. € entstehen.

Die überplanmäßigen Aufwendungen sind unabweisbar, da bei den Sozialleistungen eine zwingende rechtliche Verpflichtung besteht. Es wird in diesen Fällen vom Haushaltsrecht grundsätzlich ein Fehlbetrag in Kauf genommen, der jedoch nicht erheblich sein darf.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendungen liegt nach § 84 GemO gemäß § 3 IV i.V.m. § 5 III Ziff. 5 HS beim Kreistag.

Finanzielle Auswirkungen:

Die überplanmäßigen Aufwendungen sind aufgrund gesetzlicher Ansprüche unabweisbar und führen gegenüber dem Haushaltsansatz zu einer Überschreitung im Fachbudget der Abteilung Soziales von voraussichtlich ca. 2,8 Mio. €.

